

## BAP-Informationsblatt

### Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

- **Standardeinheitskosten (SEK) in der Intervention  
„Chance betriebliche Ausbildung“ (SEK CBA)**

Zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze werden im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) des Landes Bremen in Form von Standardeinheitskosten gefördert. Die Höhe und die auslösenden Momente der Standardeinheitskosten (SEK) für zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze (SEK CBA) sind wie folgt festgelegt.

#### **Geltungsbereich der SEK CBA**

Die „SEK CBA“ finden in folgenden Interventionen Anwendung:

- C 1.1.6 Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen, Förderschwerpunkt A

Die Förderung in diesen Interventionen erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten:

SEK werden erstattet, wenn

- ein Auszubildender auf einem zusätzlichen Ausbildungsplatz 12 Monate beschäftigt war oder
- wenn ein Auszubildender auf einem zusätzlichen Ausbildungsplatz seine Ausbildung mindestens 6 Monate durchführt, jedoch vor Vollendung des 12. Beschäftigungsmonats abbricht.

Mit den SEK CBA wird ein pauschalierter Zuschuss gewährt, um Mehraufwendungen des Betriebes (Overhead, Ausbildungsmittel, Ausbildungsvergütung und dergleichen) für die Ausbildung abzumildern.

Die Höhe des Zuschusses wird an der Ausbildungsvergütung bemessen. Eine zusätzliche Förderung bei einem sich ergebender Bedarf nach (sozial-)pädagogischer Unterstützung und / oder „ausbildungsbegleitenden Hilfen“ kann auf Antrag zusätzlich gewährt werden. Alle anderen Ausbildungskosten werden mit dem SEK CBA pauschaliert abgegolten.

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich der „SEK CBA“**

Der „SEK CBA“ findet in anderen Interventionen des BAP als der oben genannten keine Anwendung. Er findet auch in anderen Förderschwerpunkten als des Schwerpunktes A der Intervention C.1.1.6 keine Anwendung, denn hier sind andere Förderarten festgelegt worden.

#### **Höhe und Einheit der „SEK CBA“**

Die Höhe des zu gewährenden SEK-Satzes wird an der Ausbildungsvergütung bemessen. Er beträgt:

- 3.000,00 € bei einer monatlichen Ausbildungsvergütung bis zu 462,99 €
- 4.000,00 € bei einer monatlichen Ausbildungsvergütung zwischen 463,00 € und 578,99 €
- 5.000,00 € bei einer monatlichen Ausbildungsvergütung ab 579,00 €
- 1.200,00 € bei einem Ausbildungsabbruch nach mindestens 6 Monaten (und vor Vollendung von 12 Beschäftigungsmonaten).

## Auslösung der SEK CBA

### Voraussetzungen

An eine Förderung im Rahmen von „Chance betriebliche Ausbildung“ sind verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die auch im Interventionsblatt C.1.1.6 dargelegt sind:

#### 1. Anforderungen an den Betrieb:

- Der Betrieb muss ausbildungsberechtigt sein, muss seinen Sitz im Land Bremen haben und darf höchstens 100 Beschäftigte haben.  
In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle können in die Förderung auch Betriebe aus dem Umland einbezogen werden.
- Die Förderung erfolgt als „De-minimis“-Beihilfe. Der Ausbildungsbetrieb muss bestätigen, dass er die Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe verfügt.

#### 2. Anforderungen an das Ausbildungsverhältnis:

- Die Ausbildung muss grundsätzlich in einem mindestens 3-jährigen Ausbildungsberuf gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO) oder einer landesgesetzlichen Grundlage angeboten werden. Die Förderung von 2-jährigen Ausbildungen ist dann möglich, wenn die jeweilige Ausbildung den unmittelbaren Anschluss von vollqualifizierenden Ausbildungsgängen ermöglicht.
- Der Ausbildungsplatz muss zusätzlich angeboten werden. Das bedeutet:
  - Entweder es wird ein Ausbildungsplatz, der im Durchschnitt der Vorjahre noch nicht angeboten worden ist, angeboten und besetzt.
  - Oder es wird ein besonders benachteiligter junger Mensch, der sonst nicht vom Betrieb berücksichtigt worden wäre, in ein Ausbildungsverhältnis übernommen. Eine besondere Benachteiligung besteht dann, wenn
    - der allgemeinbildende Schulabschluss oder das Ende der Schulpflicht länger als 1 Jahr zurückliegt und höchstens der Mittlere Schulabschluss erreicht wurde und beim Zeugnis zum Mittleren Schulabschluss die Benotung in mindestens 1 Hauptfach nicht besser als die Note 4 war oder
    - bei jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund und bei alleinerziehenden jungen Menschen, wenn der allgemeinbildende Schulabschluss oder das Ende der Schulpflicht länger als 1 Jahr zurückliegt oder
    - von einem jungen Menschen ein allgemeinbildender Schulabschluss nicht erreicht wurde.
    - Bei jungen Menschen, die nachweislich bereits eine Ausbildung abgebrochen haben, wird ohne weitere Bedingungen von einer besonderen Benachteiligung ausgegangen.
- Der Ausbildungsvertrag darf erst nach Erhalt der Förderzusage der bewilligenden Stelle unterzeichnet werden.
- Die Höhe der Ausbildungsvergütung muss den für die Branche geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Liegt für den Ausbildungsberuf keine tarifvertragliche

Vereinbarung vor, muss die Höhe der Ausbildungsvergütung der Kammerempfehlung oder der branchenüblichen Ausbildungsvergütung entsprechen und darf 350 € AN-Brutto im Monat nicht unterschreiten.

- Das Ausbildungsverhältnis darf nicht bereits durch andere Bundes-, Landes- oder Kommunalprogramme gefördert werden.

3. Anforderungen an den/ die Auszubildende:

- Der/die Auszubildende hat seinen/ihren Wohnsitz im Lande Bremen und hat zu Beginn der Ausbildung das 25. Lebensjahr nicht vollendet.  
Ausnahmen von der Altersgrenze sind für jungen Menschen mit Fluchterfahrung möglich.
- Zwischen dem/der Auszubildenden und dem/der Betriebsinhaber/in darf keine Ehe, Lebenspartnerschaft oder Verwandtschaft 1. Grades bestehen.
- Dem Ausbildungsverhältnis darf nur dann eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III vorangehen, wenn diese nicht länger als 6 Monate in demselben Betrieb gedauert hat.

Die Prüfung der aufgezählten Voraussetzungen erfolgt durch die bewilligende Stelle vor Abschluss des Ausbildungsvertrages. Nach positiver Prüfung erfolgt ein entsprechender Zuwendungsbescheid/ eine Förderzusage.

### **Auslösung**

Der SEK-Satz wird einmalig und in einer Summe ausgezahlt. Unter der Prämisse der oben genannten Voraussetzungen wird der SEK-Satz unter folgenden Bedingungen ausgelöst:

1. Maßgeblich für die Auslösung des jeweiligen SEK-Satzes ist, dass ein/e Auszubildende/r auf einem zusätzlichen Ausbildungsplatz 12 Monate beschäftigt war.  
Wenn ein Auszubildender auf einem zusätzlichen Ausbildungsplatz seine Ausbildung mindestens 6 Monate durchführt, jedoch vor Ablauf von 12 Beschäftigungsmonaten abbricht, wird – unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung - der oben ausgewiesene niedrigere SEK-Satz ausgelöst.
2. Weiterhin ist maßgeblich für die Auslösung des SEK-Satzes – auch hinsichtlich seiner Höhe -, dass der/die Auszubildende:
  - ein 12-monatiges, ununterbrochenes Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsvergütung bis zu 462,99 € absolviert hat oder
  - ein 12-monatiges, ununterbrochenes Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsvergütung zwischen 463 € und 578,99 € absolviert hat oder
  - ein 12-monatiges, ununterbrochenes Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsvergütung ab 579,00 € absolviert hat oder
  - ein mindestens 6-monatiges ununterbrochenes Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsvergütung entsprechend des Ausbildungsvertrages absolviert hat (Abbruch der Ausbildung vor dem 12. Beschäftigungsmonat).

### **Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfangende**

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfangenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „SEK CBA“ auslösen zu können:

a. Bei Antragstellung: Nachweis der Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

Die hierfür einzureichenden Anträge sind der website [www.esf.bremen.de](http://www.esf.bremen.de) zu entnehmen.

Weiterhin ist eine Bestätigung der zuständigen Kammer über die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes einzureichen

b. Im Verwendungsnachweis:

- Nachweis des eingetragenen Ausbildungsvertrages (Einreichen einer Kopie des Vertrages und der Eintragungsbestätigung der Kammer; Originale sind auf Anforderung vorzulegen)
- Nachweis der Bruttovergütung des/der Auszubildenden in den vergangenen 12 Monaten (Vorlage Lohnkonto, auf Anfrage auch: Gehaltsabrechnung, DEVO/DÜVO-Meldung, Zahlungsbeweis)
- Bei einer Förderung für 12 Monate: Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung des Betriebsinhabers und des Auszubildenden, dass das Ausbildungsverhältnis 12 Monate bestanden hat und ob das Ausbildungsverhältnis noch besteht oder in die Abschlussprüfung eingemündet ist.<sup>1</sup>
- Vorlage des Berichtsheftes des 1. und 12. Ausbildungsmonats. Ein Berichtsheft wird auch in elektronischer Form akzeptiert.

Voraussetzung der Auszahlung ist der Eingang und die Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis kann frühestens 12 Monate nach dem Datum des Ausbildungsbeginns eingereicht werden.

Bei einem Ausbildungsabbruch kann der Verwendungsnachweis frühestens 2 Monate nach dem Datum des Ausbildungsabbruchs eingereicht werden.

### **Besondere Hinweise**

keine

### **Rechtliche Grundlagen**

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates:  
Artikel 67 Absatz 1 b
- VO(EU) 2018/1046 zur Änderung der VO (EU)1303/2013

### **Verweise**

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

### **Inkrafttreten**

Die Anwendung des SEK-Satzes in dieser Höhe und Abrechnungsmodalität erfolgt seit 01. August 2014.

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 4 tritt am 01. März 2020 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Wenn ein Auszubildender nach Ablauf von 12 Monaten und vor Einreichung des Verwendungsnachweises ausgeschieden ist, kann die Bestätigung des Auszubildenden durch Vorlage der Lohnunterlagen ersetzt werden.